



Mitteilungsblatt

der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 04/2019

MITTEILUNGSBLATT DER PHILOSOPHISCH-THEOLOGISCHEN HOCHSCHULE VALLENDAR (PTHV)
12. Dezember 2019

TAG	INHALT	SEITE
25.06.2019	Evaluationsordnung	2
26.07.2019	Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar	6
05.11.2019	Zwölfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar	9
05.11.2019	Elfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar	11

Evaluationsordnung

Stand: Juni 2019

Präambel

Der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftliche Fakultät der PTHV hat am 18.06.2019 die folgende Evaluationsordnung erlassen. Die Genehmigung durch den Senat erfolgte am 25.06.2019

§ 1

Ziel und Geltungsbereich der Evaluation

1. Ziel der Evaluation ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre an der Pflegewissenschaftlichen Fakultät. Die regelmäßige Überprüfung
 - a. der Organisation von Studiengängen, deren Inhalte und Abläufe sowie Studierbarkeit,
 - b. der inhaltlichen und didaktischen Qualität der Lehre und des Lernerfolgs des Studiums,
 - c. des Übergangs von Schule zur Hochschule und in den Beruf,
 - d. sowie der Studienberatung und Betreuung der Studierendenwird durchgeführt, um geeignete Maßnahmen zur Verbesserung in diesen Bereichen einzuleiten.
2. Die Ordnung definiert verbindliche Standards zur Durchführung von Evaluationen und zum Umgang mit den Ergebnissen.
3. Alle Dozierenden der Fakultät sind verpflichtet, an der vorgeschriebenen Evaluation mitzuwirken.
4. Die Evaluation der Qualität jedes Studiengangs erfolgt lehrveranstaltungs- und studiengangsbezogen nach Maßgabe dieser Ordnung. Die aus der Evaluation hervorgehenden Informationen stellen eine Grundlage für die Reakkreditierung des Studiengangs dar.

§ 2

Verantwortlichkeiten

Der Dekanin / dem Dekan obliegt die Verantwortung für die Qualitätssicherung und Evaluation von Studium und Lehre an der Pflegewissenschaftlichen Fakultät. Der Fakultätsrat und die / der Qualitätsmanagementbeauftragte unterstützen sie / ihn dabei und beraten regelmäßig über die Qualitätssicherung und die Evaluation. Die Gesprächsergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

§ 3

Grundsätze und Formen

1. Im Rahmen der Evaluation werden die Studiengänge und die Lehrveranstaltungen bewertet. Erfasst wird auch die Tätigkeit von Personen, die nicht der Pflegewissenschaftlichen Fakultät angehören, soweit sie an der Lehre oder an Prüfungen mitwirken.

2. Zur Evaluation gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Lehrveranstaltungsbefragungen (§ 4), Workload-Erfassung (§ 5) sowie Eingangsbefragungen und Befragungen der Absolventinnen und Absolventen (§ 6).
3. Weitere teil- oder nicht-standardisierte Instrumente umfassen insbesondere Qualitätsdialoge in Form von Studiengangskonferenzen, Praxiskonferenzen, Gruppendiskussionen, Leitfadeninterviews sowie non-reaktive Verfahren wie die Erhebung und Auswertung von Studientagebüchern und Lernportfolios. Sie werden im Ermessen der Dekanin / des Dekans eingesetzt und dienen der qualitativen Ergänzung von oder in besonders begründeten Fällen als Alternative zu standardisierten Befragungen.
4. Falls Studierende oder andere Mitglieder der Pflegewissenschaftlichen Fakultät gravierende Mängel in der Qualität der Lehr- und Studienorganisation beobachten, können sie sich – unabhängig von den geplanten Evaluationsmaßnahmen – an die Dekanin / den Dekan wenden. Die Dekanin / der Dekan nimmt die Beschwerden und Anregungen vertraulich auf, prüft sie und erarbeitet Empfehlungen für die Beseitigung der Mängel.

§ 4

Lehrveranstaltungsbefragung

1. Ziel der Lehrveranstaltungsbefragung ist es, den Dozierenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine individuelle Rückmeldung aus Studierendensicht zu geben, um, falls erforderlich, eine Verbesserung des Lehr- und Lernprozesses anzustoßen. Die Lehrveranstaltungsbefragung kann sowohl unter Nutzung von Fragebögen als auch durch geeignete andere Verfahren erfolgen. Das Dekanat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät stellt Instrumente zur Befragung zur Verfügung und unterstützt die Dozierenden bei deren Nutzung.
2. Alle Dozierenden lassen in jedem Semester ihre Lehrveranstaltungen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewerten.
3. Die Dekanin / der Dekan hat das Recht, die Durchführung einer Lehrveranstaltungsbefragung zu veranlassen.

§ 5

Workload-Erfassung

Ziel der Workload-Erfassung ist es, den für die einzelnen Module vorgesehenen mit dem tatsächlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für Lehrveranstaltungen und Prüfungsvorbereitungen zu vergleichen und gegebenenfalls eine Optimierung des jeweiligen Studienangebots zu veranlassen. Die Workload-Erfassung erfolgt in der Regel im jährlichen Turnus und kann in eines der anderen, in dieser Ordnung geregelten Evaluationsverfahren (z.B. Lehrveranstaltungsbefragung oder Befragungen der Absolventinnen und Absolventen) integriert oder selbständig durchgeführt werden.

§ 6

Eingangsbefragungen und Befragungen der Absolventinnen und Absolventen

1. Zu Beginn des Studiums werden die Studienanfängerinnen und Studienanfänger insbesondere zu ihren Erwartungen und ihrer Motivation befragt.

2. Ziel der Absolventenbefragung ist eine rückblickende Bewertung des Studiums und der Studierbarkeit der Studienangebote, um erforderlichenfalls eine Verbesserung von Service- und Beratungsangeboten und des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.
3. Die Dekanin / der Dekan veranlasst in der Regel einmal jährlich eine entsprechende Befragung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger und alle zwei Jahre eine Befragungen der Absolventinnen und Absolventen in schriftlicher oder auch mündlicher Form.

§ 7

Datenschutz

1. Zur Durchführung der Evaluation und zur Erstellung von Berichten werden die erforderlichen Daten unter Beachtung aller höherrangigen gesetzlichen Normen in der jeweils geltenden Fassung erhoben und weiterverarbeitet. Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszweckes und -zieles erforderlich sind.
2. Im Rahmen der Evaluation erhobene und gespeicherte Daten sind zu löschen, sobald sie für die Durchführung und Zweckerreichung der Evaluation nicht mehr benötigt werden.
3. Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist die Dekanin / der Dekan verantwortlich.

§ 8

Mitteilung der Ergebnisse

1. Im Fall der Lehrveranstaltungsbefragung sind folgende Personen berechtigt, die Ergebnisse einzusehen: die von der jeweiligen Evaluation betroffenen Dozierenden, die Dekanin / der Dekan der Pflgewissenschaftlichen Fakultät, die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Abteilung für Qualitätsmanagement.
2. Die an der Befragung beteiligten Studierenden sind in geeigneter Weise über die Evaluationsergebnisse und gegebenenfalls hieraus folgende Maßnahmen zu informieren. Wie dies zu geschehen hat, entscheidet die Dekanin / der Dekan in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.
3. Die Dekanin / der Dekan hat das Recht, die Ergebnisse der Evaluation mit den betroffenen Personen zu erörtern und erforderlichenfalls, im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss sowie unter Beachtung der Freiheit der Lehre, Verbesserungsmaßnahmen zu vereinbaren.

§ 9

Auswertung und Zielformulierung

1. Die Ergebnisse der Evaluationen von Lehre und Studium der Pflgewissenschaftlichen Studiengänge und mögliche Ziele und Empfehlungen für eine Verbesserung und Weiterentwicklung der Qualität werden in der Regel alle zwei Jahre von der / dem Qualitätsmanagementbeauftragten im Fakultätsrat vorgestellt. Der Fakultätsrat entscheidet über Ziele und Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Studienganges und prüft die Evaluationsordnung.
2. Regelmäßige Tagungs- und Fortbildungsangebote insbesondere zur Hochschuldidaktik sollen die Dozierenden bei der Umsetzung der Ziele, Empfehlungen und Maßnahmen für Studium und Lehre unterstützen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar in Kraft.

Vallendar, 25.06.2019

Prof. Dr. Dr. Holger Zaborowski
Rektor

Prof. Dr. Erika Sirsch
Dekanin (kommissarisch)

Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Senat der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 06.03.2019 die folgende Teilgrundordnung beschlossen. Diese Teilgrundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 26.07.2019, Az.: 15423 Tgb.-Nr. genehmigt.

§ 1

Grundsätze

- (1) Das rheinland-pfälzische Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010, zuletzt geändert am 07.02.2018, verpflichtet die Hochschule gemäß § 5 Abs. 1 HochSchG, ein auf Dauer und Nachhaltigkeit angelegtes umfassendes Qualitätssicherungssystem einzurichten, das auf einer Strategie zur ständigen Verbesserung und Sicherung der Qualität beruht. Darüber hinaus basiert die Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar, nachstehend PTHV genannt, auf landesrechtlichen Vorgaben, insbesondere der rheinland-pfälzische Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 (GVBl. S. 187) BS 223-454, auf nationalen Standards (vgl. Musterrechtsverordnung der Kultusminister Konferenz gemäß Art. 4 Abs. 1 – 4 des *Staatsvertrages über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen*) sowie internationalen Standards (vgl. *European Standards and Guidelines for Quality Insurance*).
- (2) In dieser Teilgrundordnung sind gemäß § 5 Abs. 2 die grundlegenden Bestimmungen des Qualitätsmanagementsystems, die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität von Studium, Lehre und Forschung, die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags, Gender Mainstreaming und Frauenförderung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterbildung verankert.
- (3) Die Prozesse des Qualitätsmanagementsystems sind in folgenden Ordnungen, Satzungen, und Richtlinien beschrieben:
 - Prüfungsordnungen der PTHV
 - Evaluationssatzung der PTHV
 - Satzungen aus den Fakultäten
 - Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten
 - Handbuch zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der PTHV

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem gilt für die gesamte PTHV.
- (2) Das Qualitätsmanagementsystem berücksichtigt die Spezifika der verschiedenen Fakultäten der PTHV.

§ 3

Gegenstand und Ziele

- (1) Gegenstand der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre sind das Studienangebot sowie die mit Lehre und Lehrorganisation betrauten Einrichtungen und Organe der Hochschule. Ziel ist die verantwortungsvolle Gewährleistung sowie kontinuierliche und nachhaltige Verbesserung eines gelingenden Studienprozesses für alle immatrikulierten Studierenden an der PTHV sowie die kontinuierliche Verbesserung des Übergangs von Schule zu Hochschule und in den Beruf. Dies umfasst die Betreuung der Studierenden, das Prüfungswesen sowie die Förderung der Lehrkompetenz und stellt die Studierbarkeit des Studiums, das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele sowie die Umsetzung der Studienreform (§ 17 HochSchG) sicher.
- (2) Gegenstand der Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Forschung sind die an der Hochschule forschenden Fachbereiche sowie die mit Forschungsaufgaben betrauten Institute und sonstigen Organisationseinheiten. Ziel ist die Qualitätssicherung und -entwicklung der Forschung, Förderung und Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Das Qualitätssicherungssystem gewährleistet zudem eine Schwerpunktbildung und Differenzierung im Teilbereich Forschung (§ 5 Abs. 2 Satz 3 HochSchG).
- (3) Gegenstand der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Hochschulverwaltung sowie den unterstützenden zentralen wissenschaftlichen Einheiten und Betriebseinheiten sind deren hochschulinterne Dienstleistungen, soweit diese für die in Abs. 1 und 2 genannten Ziele erforderlich sind. Ziel ist die Sicherstellung und kontinuierliche Verbesserung der unterstützenden Dienstleistungsprozesse.

§ 4

Verfahren

- (1) Die für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre entwickelten Verfahren und Instrumente werden im Handbuch zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre festgelegt. Das Qualitätsmanagement stellt die Einhaltung der gültigen nationalen und internationalen Rahmenvorschriften sicher.
- (2) Das Qualitätsmanagement der PTHV und der sie unterstützenden Bereiche basieren auf einer definierten Organisationsstruktur mit Regelungen der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche der Beschäftigten, welche kontinuierlich weiterentwickelt wird. Es werden Kernprozesse definiert, dokumentiert und anlassbezogen evaluiert.
- (3) Die Durchführung von besonderen Maßnahmen kann durch die Hochschulleitung mit Zustimmung des Senates aus begründetem Anlass eingeleitet werden.
- (4) Programmakkreditierungen werden von den Fakultäten unter Berücksichtigung der Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018, weiterer Vorgaben der Kultusministerkonferenz, von länderspezifischen Strukturvorgaben sowie Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums in eigener Verantwortung durchgeführt. Über eine Einführung einer Systemakkreditierung entscheidet die Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Senat.

§ 5

Verantwortlichkeiten und Pflichten

- (1) Die PTHV sieht sich einer hohen Qualität in Forschung und Lehre und deren kontinuierlicher Verbesserung verpflichtet. Alle Angehörigen der Universität sind im Rahmen der Bestimmungen des Hochschulgesetzes und dieser Teilgrundordnung verpflichtet, am Qualitätsmanagementsystem der Hochschule mitzuwirken.
- (2) Die Hochschulleitung ist für die hochschulweite Umsetzung des Qualitätsmanagements verantwortlich. Die Bereiche Studium und Lehre, Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Verwaltung werden jeweils durch das vom Rektorat benannte Mitglied vertreten.
- (3) Die Dekaninnen und Dekane sind für die Einleitung und Durchführung von Verfahren sowie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung an ihren Fakultäten eigenständig, unabhängig voneinander, verantwortlich.
- (4) Eine Bewertung der Arbeit der Hochschule in Forschung, Studium und Lehre einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages, hat gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. § 72 Abs. 4 HochSchG regelmäßig unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten stattzufinden.
- (5) Die Studierenden sind nach § 5 Abs. 3 HochSchG bei Maßnahmen, die der Bewertung der Qualität von Studium und Lehre dienen, zu beteiligen.

§ 6

Datenschutz

Die anlässlich der Qualitätssicherung und -entwicklung erhobenen Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem der PTHV tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der PTHV in Kraft.

Vallendar, den 06.03.2019

Prof. Dr. Dr. Holger Zaborowski, Rektor

Zwölfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar

Vom 05. November 2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Vizepräsidentin der Hochschule Koblenz am 30. Oktober 2019, der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 25. September 2019 und die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 09. Juli 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 25. Juni 2019 (Mitteilungsblatt 03/2019 der Universität Koblenz-Landau, S. 21, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2019 der Hochschule Koblenz, S. 273, Mitteilungsblatt 02/2019 der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar, S. 2, wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Zwölfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

Mainz, den 09. Juli 2019

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Die Dekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

Koblenz, den 05. November 2019

Koblenz, den 31. Oktober 2019

Der Dekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
Prof. Dr. Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr. Thomas Schnick

Vallendar, den 16. September 2019

Die Dekanin der
Pflegerwissenschaftlichen Fakultät
Prof. Dr. Erika Sirsch

Anhang

(zu Artikel 1)

1. Der Anhang A „Berufliche Fächer“ Nr. „6. Technische Informatik“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Modul 6 werden in der letzten Zeile nach den Worten „Klausur Dauer: 90 Minuten“ die Worte „und Hausarbeit Dauer 4 Wochen“ angefügt.
 - b) In Modul 7 Veranstaltung 7.1. wird die Angabe „90 Minuten“ durch die Angabe „60 Minuten“ ersetzt.
2. Der Anhang B „Allgemeinbildende Fächer“ wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. „2. Biologie“ Modul 6 erhält folgende Fassung:

„Modul 6: Ökologie, Biodiversität und Evolution 0er3BI1116		9 Leistungspunkte			
<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus den Modulen 03BI1102 und 03BI1103</i>					
3211061	Ökologie der organischen Organisationsebenen(V)	Pflicht	3	2	
3211063	Botanische Bestimmungstechniken (LÜ)	Pflicht	2	2	
3211065	Botanische Feldübungen (2x) (FÜ)	Pflicht	1	1	
3211062	Zoologische Bestimmungstechniken (LÜ)	Pflicht	2	2	
3211064	Zoologische Feldübungen (2x) (FÜ)	Pflicht	1	1	
3 Modulteilprüfungen: Klausur zu 3211061 Klausur zu 3211062 Klausur zu 3211063		Dauer: 45 Minuten Dauer: 45 Minuten Dauer: 45 Minuten	Gewichtung: 3-fach Gewichtung: 3-fach Gewichtung: 3-fach“		

- b) Nr. „8. Geographie“ Modul 5 erhält folgende Fassung:

„Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung 03GE1115		5 Leistungspunkte			
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03GE1101 und 03GE1102</i>					
3411051	Kartographie (Ü)	Pflicht	3	2	
3411053	Raumanalyse (S)	Pflicht	2	2	
2 Modulteilprüfungen		Hausarbeit in 3411051 Hausarbeit in 3411053 in Form einer Präsentation	Dauer: 2 Wochen Dauer: 2 Wochen	Gewichtung: 3-fach Gewichtung: 2-fach“	

- c) In Nr. „9. Informatik“ Modul 4 Veranstaltung 4.1 wird der Klammerzusatz „(V2 + Ü2)“ durch den Klammerzusatz „(V4 + Ü2)“ ersetzt.

**Elfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang
Lehramt an berufsbildenden Schulen
an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz
und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar**

Vom 05. November 2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoff und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Vizepräsidentin der Hochschule Koblenz am 30. Oktober 2019, der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 25. September 2019 und die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 09. Juli 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 25. Juni 2019 (Mitteilungsblatt 03/2019 der Universität Koblenz-Landau, S. 27, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2019 der Hochschule Koblenz, S. 279, Mitteilungsblatt 02/2019 der Philosophisch-Theologischen Hochschule Koblenz, S. 8, wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser die Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Elfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

Mainz, den 09. Juli 2019

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Die Dekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

Koblenz, den 05. November 2019

Der Prodekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
Prof. Dr. Krudewig

Koblenz, den 31. Oktober 2019

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr. Thomas Schnick

Vallendar, den 16. September 2019

Die Dekanin der
Pfliegewissenschaftlichen Fakultät
Prof. Dr. Erika Sirsch

Anhang

(zu Artikel 1)

- I. Der Anhang „A. Berufliche Fächer“ Nr. „5. Informationstechnik / Informatik“ wird wie folgt geändert:
1. Modul 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Klammerzusatz „(je nach Angebot des Fachbereichs)“ das Wort „Veranstaltungen“ eingefügt und in Satz 5 wird das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Fachbereichs“ ersetzt.
 - b) In der Veranstaltung 11.8 wird der Klammerzusatz „(V2 + Ü2)“ durch den Klammerzusatz „(V3 + Ü1)“ ersetzt.
 - c) In der Veranstaltung 11.12 wird die Angabe „Klausur Dauer 90 Minuten“ durch die Angabe „Mündliche Prüfung Dauer 30 Minuten“ ersetzt.
 - d) In der Veranstaltung 11.25 wird die Angabe „Modulteilprüfung bei (V2 + Ü2): Klausur Dauer: 90 Minuten“ durch die Angabe „Modulteilprüfung bei (V2 + Ü2): Klausur Dauer: 90 Minuten oder Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten“ ersetzt.
 - e) In der Veranstaltung 11.26 wird die Angabe „Klausur Dauer: 90 Minuten“ durch die Angabe „Klausur Dauer: 90 Minuten oder Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten“ ersetzt.
- II. Der Anhang „B. Allgemeinbildende Fächer“ wird wie folgt geändert:
1. Nr. „2. Biologie“ wird wie folgt geändert:
 - a) In den Modulen 7 und 8 werden jeweils die Angaben zu den Teilnahmevoraussetzungen gestrichen.
 - b) In Modul 10 erhält die letzte Zeile folgende Fassung:

„2 Modulteilprüfungen: 1 Klausur in 3221101 1 Klausur in 3221102 und 3221103	Dauer: 60 Minuten	Gewichtung: 3-fach
	Dauer: 60 Minuten	Gewichtung: 6-fach“
 - c) In Modul 12, Veranstaltung 3221122 wird in der Spalte „Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung“ die Angabe „Übung (Ü)“ durch die Angabe „Biologische Feldübung (FÜ)“ ersetzt.
2. In Nr. „9. Informatik“ wird Modul 12 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Klammerzusatz „(je nach Angebot des Fachbereichs)“ das Wort „Veranstaltungen“ eingefügt und in Satz 4 wird das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Fachbereichs“ ersetzt.
 - b) In den Veranstaltung 12.3 und 12.4 wird jeweils die Angabe „Klausur Dauer: 90 Minuten“ durch die Angabe „Klausur Dauer: 90 Minuten oder Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten“ ersetzt.

- c) In der Veranstaltung 12.7 wird die Angabe „90 Minuten“ durch die Angabe „60 Minuten“ ersetzt.
- d) In der Veranstaltung 12.22 erhält die letzte Zeile folgende Fassung:

	„Modulteilprüfung Klausur	Dauer: 90 Minuten“
--	----------------------------------	--------------------

- 3. In Nr. „12. Physik“ werden in den Modulen 6 – 8, 11 und 15 jeweils die Angaben zu den Teilnahmevoraussetzungen gestrichen.

Herausgeber:
Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar
Pallottistraße 3
56179 Vallendar

Das Mitteilungsblatt liegt in der Bibliothek der PTHV zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet: www.kidoks.de